

DER MINISTER FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES  
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
4000 Düsseldorf

DÜSSELDORF, DEN 28. Sept. 1987  
LANDESHAUS

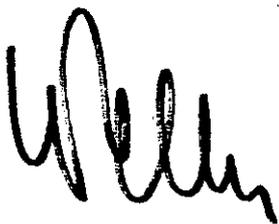
I A 2 - 2614.4 (1988) NORDRHEIN-  
WESTFALEN  
LANDESHAUS

VORLAGE  
10.1200

Betr.: Beratung des Haushaltsentwurfs 1988 des Epl. 07 im  
Ausschuß für Jugend und Familie am 8. Oktober 1987

Als Anlage übersende ich Ihnen 100 Ausfertigungen meiner  
"Einführung in den Einzelplan 07 des Haushaltsentwurfs 1988" mit  
der Bitte, sie den Mitgliedern des o.a. Ausschusses alsbald zuzu-  
leiten.

In Vertretung





120e/Bi

Einführung in den Einzelplan 07  
des Haushaltsentwurfs 1988  
für den  
Ausschuß für Jugend und Familie

Der Entwurf des Haushaltsplans 1988 sieht für die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallenden Kapitel 07 050 und 07 410 für das Jahr 1988 Ausgaben von insgesamt 891 Mio DM vor. Gegenüber den vergleichbaren Ausgaben des Haushaltsplans 1987 von 873,3 Mio DM ist damit eine Gesamterhöhung um rd. 17,7 Mio DM oder um ca. 2 v.H. eingetreten. Im Rahmen des gesamten Einzelplans 07, der 1988 Gesamtausgaben in Höhe von rd. 4,3 Milliarden DM vorsieht, entsprechen die genannten Ausgaben einem Anteil von rd. 20,7 v.H.

Diese einführenden Erläuterungen können verständlicherweise nur auf die wichtigsten Aufgabenbereiche eingehen; dabei werden nur die Förderschwerpunkte und einige andere hervorhebenswerte Ausgabenansätze angesprochen:

Aus dem vielfältigen Gesamtaufgabenbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales fallen in die Beratungszuständigkeit des Landtagsausschusses für Jugend und Familie die Teilbereiche Familienhilfe, Jugendhilfe und Soziales Ausbildungswesen.

Zu den in § 22 Jugendwohlfahrtsgesetz festgelegten Aufgaben des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales als oberste Landesjugendbehörde gehört es dabei, Bestrebungen auf dem Gebiet der

Jugendhilfe zu unterstützen und insbesondere Einrichtungen und Veranstaltungen der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern, soweit sie über die Verpflichtung der Jugendämter und Landesjugendämter hinaus zur Verwirklichung der Aufgaben der Jugendhilfe im Lande von Bedeutung sind.

Da die Mehrzahl der Aufgaben im Bereich der Jugendhilfe bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern liegt, ist es Aufgabe des Landes im Bereich der Jugend- und Familienhilfe, neben gesetzgeberischen Maßnahmen notwendige und wünschenswerte Entwicklungen und Maßnahmen, vor allem durch Förderungsleistungen aus Landesmitteln, herbeizuführen oder aufrechtzuerhalten. Über dieses Instrument politischer Gestaltung sind in den vergangenen Jahrzehnten wesentliche Impulse für die Jugend- und Familienhilfe im Lande ausgegangen, sind Entwicklungen zur Verbesserung und Intensivierung von Leistungen der Jugend- und Familienhilfe eingeleitet worden, ist Jugend- und Familienpolitik gemacht worden.

In den zurückliegenden Jahren konnte allerdings die schwierige Haushaltslage des Landes nicht ohne Einfluß auf die Aufwendungen des Landes im Bereich der Jugend- und Familienpolitik bleiben. Die Notwendigkeit, in allen gesellschaftlichen Bereichen das staatliche Leistungsangebot einzuschränken, ist in den vergangenen Jahren an den Landesausgaben für die Jugend- und Familienhilfe nicht spurlos vorübergegangen und hat auch hier zu schmerzhaften Abstrichen geführt. Wegen der hohen finanziellen Lasten des Landes aus Kohle und Stahl, der Benachteiligung des Landes im Länderfinanzausgleich und des beginnenden wirtschaftlichen Abschwungs zeichnet sich aber auch keine Besserung des Steuerauf-

kommens ab, zumal die von der Bundesregierung beabsichtigte Steuerreform das Land in erheblichem Umfang zusätzlich belasten wird. Dennoch konnten die Ansätze für die Förderungsmittel des Landes im Bereich der Familien- und Jugendhilfe seit 1983 im wesentlichen gehalten oder sogar wieder erhöht werden. Die Haushalte 1985 bis 1987 brachten einige wesentliche Verbesserungen. So verstärkten die Haushalte 1986 und 1987 insbesondere die Hilfen gegen die Jugendberufsnot, machten aber auch gewisse Kürzungen in den Investitionsförderungsbereichen erforderlich. Auch der Entwurf des Haushaltes 1988 sichert, trotz der schwierigen Finanzlage des Landes wieder den Fortbestand nahezu aller Förderungen. Allerdings konnte diese Situation die Jugend- und Familienförderung nicht vollkommen unberührt lassen.

Neben gesetzlich bestimmten Mehrleistungen, so im Bereich der Betriebskostenförderung von Kindergärten - Steigerung um 25,3 Mio DM auf 468,2 Mio DM - und der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz - Steigerung um 6,0 Mio DM auf 70,0 Mio DM -, sowie den Verbesserungen bei der Familienhilfe - um 1,3 Mio DM auf 50,6 Mio DM - und bei der erzieherischen Jugendhilfe - um 0,6 Mio DM auf 10,8 Mio DM - sowie einem Beibehalten der Förderungen auf in etwa der Höhe des Jahres 1987 -, so bei der Familienbildung mit 35,1 Mio DM und dem Jugendschutz mit 2,4 Mio DM, sind leider auch Förderungs-minderungen notwendig geworden. Sie betreffen insbesondere den Landesjugendplan - Kürzungen um 7,7 Mio DM (davon 2,7 Mio DM Investitionen) auf 164,6 Mio DM für die Positionen meines Hauses und im Bereich der erzieherischen Jugendhilfe - Kürzungen um 2,0 Mio DM auf 4,9 Mio DM -.

Einen wichtigen Aufgabenbereich meines Hauses stellt die Familienpolitik dar. Anlässlich verschiedener Auseinandersetzungen im Landtag habe ich immer wieder darauf hingewiesen, daß das Land seine unmittelbaren landespolitischen Aufgaben im Bereich der Familienpolitik besonders ernst nimmt. Ich denke, daß der Haushaltsvoranschlag für 1988 dieses widerspiegelt. Trotz der schwierigen Gesamtlage sehe ich die Notwendigkeit, die Haushaltsansätze in diesem Bereich im wesentlichen konstant zu halten. Dies gilt für den Weiterbildungsbereich, und dabei insbesondere für die Förderung von Bildungsmaßnahmen für Familien in besonderen Problemsituationen. Hier haben wir erneut Landesmittel in Höhe von 4 Mio DM vorgesehen, weil uns bewußt ist, daß hier ein entscheidender Beitrag geleistet wird, Bildungsangebote gerade auch für sozial schwierige Situationen zu erschließen. Die Träger haben wiederholt darauf hingewiesen, daß der Rückgang der Leistungen nach dem Weiterbildungsgesetz gerade diese Aufgabe immer schwieriger macht. Umso wichtiger ist es, daß hier erneut ein soziales Korrektiv geschaffen werden konnte.

Besondere Anstrengungen sind im Beratungsbereich erforderlich. Im vergangenen Jahr habe ich näher dargelegt, wie es trotz der schwierigen Finanzlage gelingen kann, aktuelle Probleme im bestehenden Beratungssystem mit Hilfe von speziellen Anlaufstellen aufzugreifen. Ich bin mir bewußt, daß dies mit Augenmaß geschehen muß, bin aber überzeugt, daß hier ein richtiger Weg gefunden wurde, um bestehende Strukturen im Einvernehmen aller Beteiligten zu verändern. Ich darf in diesem Zusammenhang an die Schuldnerberatung erinnern. Gerade, wenn es uns hier nicht möglich erscheint, finanzielle landespolitische Initiativen zu ergreifen, kann das "Anlaufstellen-

konzept" geeignet sein, auf das Gesamtsystem der Beratung so zurückzuwirken, daß die hier unerläßlichen Beratungsaufgaben erfüllt werden. Daß es im Beratungsbereich gelungen ist, die Steigerung der Personalkosten durch eine entsprechende Haushaltsaufstockung abzufangen, verbuche ich unter diesen Gesichtspunkten als besonderen Erfolg.

Einen dritten Förderungsbereich möchte ich besonders ansprechen: die Fortbildungsförderung. Hier ist ebenfalls "überrollt" worden. Ich möchte jedoch darauf hinweisen, daß diese Position künftig erhöhte Bedeutung erlangen dürfte. Gerade die Tatsache, daß die familienpolitischen und sozialpolitischen Leistungen in Nordrhein-Westfalen ein außerordentlich hohes Niveau haben und deshalb zusätzliche Maßnahmen kaum möglich sind, bewirkt, daß verstärkt darüber nachgedacht werden muß, wie bestehende Strukturen qualitativ verändert und innerhalb des bestehenden Systems neue Erkenntnisse und Verfahrensweisen aufgenommen werden können. Das Instrument hierzu ist die Fortbildung. Hier läßt sich eine Vielzahl von Trägern und Fachkräften erreichen; ich weise noch einmal auf die Schuldnerberatung hin, bei der es nötig sein wird, die vorhandenen Fachkräfte zur Übernahme dieser Aufgaben zu befähigen. Das kann nur im Wege der Fortbildung gelingen. Ich gehe daher davon aus, daß wir an dieser Stelle in den kommenden Jahren besondere Akzente setzen müssen.

Einen weiteren Schwerpunkt des Kap. 07 050 stellen auch die bei den Haushaltsstellen der Titelgruppen 81 und 82 veranschlagten

Mittel zur Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder dar. Sie werden im Jahre 1988 ein Gesamtvolumen von 536,3 Mio DM erreichen.

Davon sind an gesetzlich gebundenen Leistungen rd. 468 Mio DM, und damit über 25 Mio DM mehr als 1987, für die Betriebskosten der über 6.100 Kindergärten vorgesehen.

Für die anderen Tageseinrichtungen für Kinder, hierzu gehören insbesondere die Horte, soll die prozentuale Förderung mit einem Ansatz von 42,8 Mio DM unter Einbeziehung einer kleineren Zahl von weiteren Gruppen auf dem Niveau von 1987 gehalten werden.

Nach dem zur Titelgruppe 82 ausgebrachten Haushaltsvermerk in Verbindung mit der veranschlagten Verpflichtungsermächtigung ist ein Bewilligungsrahmen von 24 Mio DM für die Investitionsförderung zur Schaffung von wiederum rd. 2.500 neuen Plätzen vorgesehen; davon ca 2.000 in vom Träger unentgeltlich bereitgestellten oder anzumietenden Räumen. Die Investitionsförderung wird - wie bereits in den Jahren 1969 bis 1973 praktiziert - von der Zuschußförderung auf die Schuldendienstförderung für von den Landschaftsverbänden aufzunehmende Darlehen umgestellt.

Zur Jugendhilfe im engeren Sinne zählen die drei Hauptbereiche erzieherische Jugendhilfe, Jugendschutz und außerschulische Jugendarbeit, letztere mit dem besonderen Förderungsinstrument "Landesjugendplan".

Im Bereich der erzieherischen Jugendhilfe - zusammengefaßt in den Titelgruppen 63 und 70 - sieht das Land seine Aufgabe darin, durch Anreizförderung eine den Anforderungen entsprechende Personalausstattung mit qualifizierten Fachkräften bei den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe zu ermöglichen, sowie durch Gewährung von anteilmäßig hohen Investitionshilfen die Einrichtungen den Bedürfnissen der erzieherischen Jugendhilfe entsprechend auszustatten.

Von den Zuwendungen zu den Personalausgaben, die in den Titeln 07 050 653 63 (Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe) und 07 050 684 63 (Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe) ausgewiesen sind und mit zusammen 10,85 Mio DM um 638.900 DM gegenüber dem Vorjahr erhöht wurden, ist der Hauptteil der Ausgaben für folgende Bereiche vorgesehen:

- offene erzieherische Hilfen

Ansatz 1988 (= 1987): 5.681.000 DM.

Mit der Förderung der offenen erzieherischen Hilfen, die sich 1986 auf 506 Fachkräfte (Ganztags- und Teilzeitkräfte) bezog, leistet das Land einen wichtigen Beitrag zur Sicherung, Stärkung und Wiederherstellung der Erziehungskraft der betreuten Familien. Zu den offenen erzieherischen Hilfen zählen die Erziehungsbeistandschaft, persönliche Hilfen für delinquent gewordene strafunmündige Kinder und Jugendliche, erzieherische Hilfen für Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Familien und die Führung von Einzelvormundschaften.

Darüber hinaus ist im Bereich der offenen erzieherischen Hilfen die sozialpädagogische Familienhilfe besonders hervorzuheben. Ihrer Bedeutung entsprechend besteht für ihre Förderung ein eigener Unterteil

- Tätigkeit von Familienhelfern

Ansatz 1988:                    3.636.000 DM                    (+ 599.500 DM).

Durch die Gewährung von Gehaltskostenzuschüssen für Fachkräfte der sozialpädagogischen Familienhilfe in Höhe von 24.000 DM jährlich für Leitungskräfte und 12.000 DM für die Familienhelferinnen und -helfer ist es in den letzten Jahren gelungen, diesen außerordentlich wichtigen Dienst bei den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe einzuführen. Sozialpädagogische Familienhilfe hat zur Aufgabe, Familien in Notsituationen vor allem bei der Erziehung der Kinder, aber auch durch praktische Hilfen im Haushalt, beizustehen, damit die Kinder in ihrer vertrauten Umgebung belassen und Heimaufenthalte oder die Unterbringung in fremden Familien vermieden werden können.

1986 konnten mit den bereitgestellten Mitteln 272 Fachkräfte (67 Leitungsfachkräfte und 205 Familienhelfer) gefördert werden. Die eingesetzten Fachkräfte waren überwiegend als Teilzeitbeschäftigte tätig.

Die vorgesehene Ansatzerhöhung wird ermöglichen, zu den 1987 in die Förderung einbezogenen weiteren 24 Fachkräften zusätzlich rd. 40 Fachkräfte (berechnet nach Vollzeittätigkeit), davon ca 10 Lei-

tungsfachkräfte und 30 Familienhelfer, zu fördern. Dem hohen weiteren Bedarf - die Gesamtanforderungen in 1987 liegen bereits bei über 4,6 Mio DM, der Endbedarf wird für 1990 mit etwa 7,5 Mio DM angenommen - soll wegen der angespannten Haushaltslage des Landes dadurch Rechnung getragen werden, daß ab 1989 die Förderung aus Landesmitteln für die einzelne Fachkraftstelle auf 5 Haushaltsjahre begrenzt wird. Die so freiwerdenden Mittel sollen zur Förderung zusätzlicher Fachkraftstellen verwandt werden (Rotationsystem), um auf diese Weise nach und nach eine bedarfsdeckende Ausstattung aller Jugendamtsbereiche mit Fachkräften der sozialpädagogischen Familienhilfe zu ermöglichen.

- Tätigkeit der "Brücke-Projekte"

Ansatz 1988:                    1.330.000 DM                    (+ 38.400 DM).

Die Jugendhilfeeinrichtungen "Die Brücke" versuchen, durch pädagogische Maßnahmen und Hilfen im Zusammenwirken mit Jugendrichtern und der Jugendgerichtshilfe bei Jugendlichen, die leichtere bis mittelschwere Delikte begangen haben, nach Möglichkeit eine Strafverhängung oder zumindest einen Vollzug der verhängten Strafe zu vermeiden.

Die Arbeit der "Brücke" bezieht sich auf die Organisation und Durchführung der von den Jugendgerichten verhängten Arbeitsauflagen und Betreuungsweisungen unter pädagogischer intensiver Betreuung der Jugendlichen und auf Aktivitäten, die dazu dienen, bessere Voraussetzungen für Verfahrenseinstellungen und Strafaussetzungen zur Bewährung für die betreffenden Jugendlichen zu schaffen.

Die Hilfeerfolge der seit einigen Jahren in Köln, Bielefeld, Siegen, Duisburg und Olpe tätigen "Brücke-Projekte" haben die Erwartungen voll erfüllt.

Da diese Einrichtungen kaum die Möglichkeit haben, von dritter (privater) Seite nennenswerte Zuwendungen zu erhalten, sind sie bei notwendiger Mitförderung durch die Kommunen zwingend auf eine substantielle Hilfe durch das Land angewiesen. Der vorgesehene Ansatz von rd. 1,3 Mio DM läßt die Einbeziehung weiterer neuer Einrichtungen, wie z.B. Projekte in Münster und Dortmund, in die Förderung mit Landesmitteln zu. Damit wird dieser Förderbereich entsprechend der Notwendigkeit von Hilfen dieser Art weiter ausgebaut werden können.

Der zweite Schwerpunkt der Förderung im Bereich der erzieherischen Jugendhilfen liegt bei den Investitionshilfen für Kinderheime, Heime der öffentlichen Erziehung, Aufnahmeheime und Jugendschutzstellen.

Wenn auch die Zahl der in Heimen untergebrachten Kinder und Jugendlichen in den letzten Jahren abgenommen hat, bleibt weiterhin eine erhebliche Anzahl von jungen Menschen, die nur in Heimen die notwendigen erzieherischen Hilfen erfahren können. Hierzu ist es erforderlich, bestehende und weiterhin benötigte Heime, die zum großen Teil eine ältere Bausubstanz aufweisen, durch Renovierungen und bauliche Verbesserungen funktionsfähig zu halten.

Das Land gewährt für solche Investitionsmaßnahmen Darlehen in Höhe von 40 bis 70 v.H. der aner kennungsfähigen Gesamtkosten sowie Zuschüsse für die Einrichtungskosten. Insgesamt sind

hierfür bei der Titelgruppe 70 Mittel in Höhe von 4.890.000 DM veranschlagt, von denen 2,1 Mio DM für Darlehen und 2.790.000 DM für Einrichtungszuschüsse bereitgestellt werden sollen.

Die Mittel müssen ausschließlich zur Substanzerhaltung bei den bestehenden Heimen verwandt werden. Neubauten können nicht mehr gefördert werden. Dies schließt auch Ersatzneubauten für solche ältere Einrichtungen ein, die in ihrer Bausubstanz so viele Mängel aufweisen, daß ein völliger Neubau erforderlich wäre.

Eine weitere wichtige Aufgabe für das Land stellen die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz (UVG) vom 23.07.1979 dar.

Nach den Erhebungen der Jugendämter wird im Lande Nordrhein-Westfalen 1988 mit rd. 23.000 anspruchsberechtigten Kindern zu rechnen sein, für die eine durchschnittliche monatliche Unterhaltsleistung in Höhe von 255 DM je Kind zu erbringen ist. Zur Abdeckung dieser gesetzlichen Ansprüche sind für 1988 70 Mio DM bei Titel 07 050 681 00 ausgewiesen (1987: 64 Mio DM). Der Bund ist verpflichtet, zu diesen Aufwendungen einen Anteil von 50 v.H. zu leisten.

Ihrem Rechtscharakter nach handelt es sich bei diesen Zahlungen um Vorschußleistungen mit einer Rückzahlungsverpflichtung durch einen Elternteil. Die Erfahrung zeigt allerdings, daß die von den Unterhaltspflichtigen zurückgezahlten Beträge aus den verschiedensten Gründen der Höhe nach weit hinter den von den Unterhaltsvorschußkassen erbrachten Leistungen zurückbleiben.

Der Bereich Jugendschutz - zusammengefaßt in der Titelgruppe 62 - wird mit insgesamt 2,4 Mio DM gefördert.

Folgende Förderleistungen sind hervorzuheben:

Die im Titel 07 050 547 62 ausgebrachten Haushaltsmittel für zentrale Maßnahmen in Höhe von 150.000 DM (1987: 100.000 DM) sollen im wesentlichen verwendet werden für den Druck der 6. Auflage der Mappe "Jugendkriminalität - Wir diskutieren". Diese 6. Auflage ist vollständig überarbeitet worden, wobei vor allem die neuen Jugendschutzbestimmungen des Neuregelungsgesetzes vom 25.2.1985 berücksichtigt wurden.

Dieser Neudruck erfüllt wenigstens einen kleinen Teil der anhaltend großen Nachfrage und soll Lehrern sowie Mitarbeitern der außerschulischen Jugendarbeit die erforderlichen Sach- und Rechtsinformationen verschaffen und didaktisch - methodische Hinweise geben, die zur Erörterung dieser schwierigen und differenzierten Materie mit jungen Leuten notwendig sind.

Der restliche Teilbetrag soll effektiv eingesetzt werden für Aufklärungsarbeit gegen Jugendgefahren, die von gewaltdarstellenden und/oder pornographischen Videos oder Filmen, von Alkohol-, Drogen-, Nikotin- und Arzneimittelmisbrauch ausgehen und für landeszentrale Aktionen und weitere Informationsmaterialien.

Für die Jugendschutzförderung bei den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe stehen in den Titeln 07 050 653 62 (Zuweisungen an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe) und 684 62 (Zuschüsse an die Träger der freien Jugendhilfe) insgesamt 2.219.900 DM zur Verfügung (1987: 2.155.900 DM).

Die Mittel sind für die institutionelle Förderung von drei Landesarbeitsstellen für Jugendschutz, für die Förderung von Maßnahmen und Fachkräften des Jugendschutzes bei Jugendämtern und Trägern der freien Jugendhilfe, für die Förderung von Fortbildungsmaßnahmen zentraler Träger sowie für die Förderung des Informations- und Dokumentationszentrums Psychokulte/Jugendsekten vorgesehen.

Institutionell gefördert werden die Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle NW e.V. in Köln, die Kath. Landesarbeitsgemeinschaft Jugendschutz NW e.V. in Münster und der Evgl. Arbeitskreis für Jugendschutz NW in Münster mit zusammen 757.200 DM (1987: 721.500 DM).

Für die Förderung von Jugendschutzmaßnahmen und die Anstellung von ausgebildeten, hauptamtlichen Jugendschutzfachkräften im örtlichen Bereich sind für 1988 insgesamt 1.252.000 DM (wie in 1987) vorgesehen.

Mit diesem Förderungsvolumen liegt Nordrhein-Westfalen zwar weit vor allen Bundesländern. Dennoch mußten wir schon in den Vorjahren feststellen, daß mit diesem Betrag bei weitem nicht alle Förderungsanträge im Personalkosten- und Maßnahmenbereich berücksichtigt werden konnten.

Um dennoch gute, wirksame Jugendschutzarbeit zu gewährleisten, haben wir uns förderungspolitisch dafür entschieden, das Schwergewicht auf die Bezuschussung und damit die Anstellung von hauptamtlichen Jugendschutzfachkräften (rd. 1,13 Mio DM) gegenüber der Maßnahmeförderung (rd. 0,12 Mio DM) zu legen.

Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, daß bei einer Zunahme der Fachkräftezahl auch mit einer Zunahme der Jugendschutzmaßnahmen zu rechnen ist und in den Städten und Gemeinden, in denen eine Jugendschutzfachkraft hauptamtlich beschäftigt ist, in erhöhtem Maße wirksame Jugendschutzarbeit - z.T. in Kooperation mit anderen Stellen/Trägern - geleistet wird.

Von den geförderten 94 Jugendschutzfachkräften (jährlicher Höchstbetrag je Fachkraft: 12.000 DM) sind 17 bei freien Trägern und 77 bei Jugendämtern beschäftigt.

Für Fortbildungsmaßnahmen (Multiplikatoren-Aus- und -weiterbildung) von landeszentral tätigen freien Trägern des Jugendschutzes (z.B. die Aktion Jugendschutz in Köln), für die Entwicklung und Herausgabe von pädagogischen Aufklärungsschriften sowie allgemeiner Informations- und Aufklärungsmaterialien zu den verschiedenen Bereichen akuter Jugendgefährdungen werden 1988 wiederum 72.400 DM zur Verfügung stehen.

Als Vorhaben von landeszentraler Bedeutung wird seit 1984 das Informations- und Dokumentationszentrum Psychokulte/Jugendsekten bei der Aktion Psychokultgefahren e.V. in Düsseldorf gefördert. Die als Personalkostenzuschuß gegebene Förderung für 1988 wird rd. 138.300 DM (1987: 110.000 DM) betragen.

Ferner möchte ich noch erwähnen, daß das Land bei Titel 07 050 632 00 "Erstattung von Verwaltungskosten der Länder" - also außerhalb der "Jugendschutz-Titel" - einen finanziellen Beitrag

zum Jugendmedienschutz in Höhe von 48.500 DM (1987: 33.000 DM) leistet, und zwar für Personal- und Sachkosten für den Ständigen Vertreter der Länder bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft und dessen Stellvertreter. Die in diesem Gremium im Sinne des Jugendschutzes zu leistende Arbeit erscheint uns so wichtig und notwendig, daß wir zusammen mit den anderen Bundesländern eine Vereinbarung "... über die Freigabe und Kennzeichnung von Filmen, Videokassetten und vergleichbaren Bildträgern" (vom 28.6.1985) beschlossen haben, die die Anstellung und Beschäftigung dieses Ständigen Vertreters der Länder bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft möglich machte.

Ein bedeutsamer Aufgabenbereich meines Hauses ist die Förderung der außerschulischen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Hierfür weist der Landesjugendplan entsprechende Mittel aus. Während der Gesamtansatz des 38. Landesjugendplanes (einschließlich der jugendpolitischen Förderungen aus den Einzelplänen des Landtags sowie des Kultus- und Wissenschaftsministers) 211,4 Mio DM (Vorjahr: 242,2 Mio DM) beträgt, entfällt davon auf den eigentlichen Kernbereich des Landesjugendplanes (Titelgruppe 61 im Kapitel 07 050) ein Betrag von rd. 164,6 Mio DM. Dies macht bei den Ausgabeansätzen gegenüber dem Vorjahr von insgesamt 172,2 Mio DM eine Minderung um rd. 7,7 Mio DM oder von 4,4 v.H. aus. Zusätzlich ist im Landesjugendplan (Pos. III/2) ein Ansatz aus dem Kapitel 07 020 Titelgruppe 70 in Höhe von 38,2 Mio DM (Vorjahr: 58,5 Mio DM) ausgebracht, der für einen Teil des Gesamtprogramms zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit vorgesehen ist.

Bei der Entscheidung über die wegen der schwierigen Haushaltslage leider unumgänglichen Kürzungen bin ich von folgenden Überlegungen ausgegangen:

- weitgehende Schonung der Positionen mit Personal- und Betriebskostenförderungen, um die Aufgabenwahrnehmung in der Jugend- und Jugendsozialarbeit nicht zu schmälern und damit die in diesem Bereich beschäftigten Fachkräfte vor Arbeitslosigkeit zu bewahren;
- Vermeidung von Minderungen bei den Kinder- und Jugendferienmaßnahmen, damit Kindern und Jugendlichen aus sozialschwachen Familien die Möglichkeit der Teilnahme an Ferienmaßnahmen erhalten bleibt.

Damit mußten sich die Kürzungen leider notwendigerweise auf die noch verbleibenden Förderungsbereiche Bildungsmaßnahmen und Investitionen konzentrieren. Sie werden hier zu schmerzlichen Einbußen führen, gleichwohl aber die Grundlagen der Jugendarbeit der Verbände und Arbeitsgemeinschaften erhalten.

Insgesamt wird der Landesjugendplan mit einer Kürzung um 4,4 v.H. vergleichsweise noch mäßig belastet; der Bundesjugendplan erfährt schon im Jahre 1987 eine generelle Haushaltssperre von 6 v.H., die in eine endgültige Kürzung übergehen soll.

Die Entwicklung in den einzelnen Abschnitten des Landesjugendplans läßt sich wie folgt kennzeichnen:

In Abschnitt I werden für Bildungsmaßnahmen einschließlich der Förderung von Referenten und Betriebskosten in Jugendbildungsstätten 37,6 Mio DM zur Verfügung stehen, das sind 2.171.000 DM = 5,46 v.H. weniger als im Vorjahr.

Unter Berücksichtigung der Priorität der Personalkostenförderung werden die Ansätze der Personal- und Betriebskostenförderungspositionen (Pos. I 8 und I 14 LJPl.) dieses Abschnitts annähernd in Vorjahreshöhe gehalten. Demgegenüber muß bei den Mitteln zur Förderung von Bildungsmaßnahmen (Pos. I 1, I 2, I 3a bis d und I 7 LJPl.) teilweise erheblich gekürzt werden. Insgesamt betragen die Ansatzminderungen hier rd. 2,3 Mio DM oder 12,1 v.H..

Für die in so erfreulichem Umfang gestiegenen Internationalen Jugendbegegnungen im Rahmen der Jugendarbeit (Pos. I 10 a) soll durch die Erhöhung des Ansatzes um 30.000 DM (= 7,14 v.H.) ermöglicht werden, daß 1988, im Jahr des 40jährigen Bestehens des Staates Israel, verstärkt deutsch-israelische Jugendbegegnungen durchgeführt werden.

Schwerpunkt der Förderung der Jugendarbeit aus dem Landesjugendplan bleibt auch in 1988 die in Abschnitt II ausgewiesene Förderung der offenen Jugendarbeit. Der Ansatz für Jugendarbeit in offenen Jugendfreizeitstätten mit hauptberuflichen Mitarbeitern (Pos. II 1) muß in 1988 jedoch leider um 1,503 Mio DM auf 59,245 Mio DM gesenkt werden. Die mit Rücksicht auf die Gesamthaushaltssituation notwendige Kürzung macht anteilmäßig nur 2,47 v.H. aus. Eine lineare Herabsetzung der Förderungssätze in diesem personalkosten-

intensiven Bereich für die freien Träger ist nicht zu vertreten, so daß die Ansatzminderung durch den Wegfall der bisherigen Förderung der 4. Fachkraftstellen (55 Stellen von 1530) ausgeglichen werden soll. Hierdurch wird das Arbeitsplatzrisiko unter Berücksichtigung von unbesetzten Stellen allenfalls nur noch 16 Fachkräfte bei freien Trägern treffen. Aus fachlicher Sicht folgt der Fortfall der geförderten 4. Fachkraftstellen dem sich nicht zuletzt aus dem allgemeinen Besucherrückgang ergebenden Trend zu kleineren, überschaubareren Einrichtungen.

Die Betriebskostenförderung für die 526 Heime der teiloffenen Tür (Pos. II 2 LJPl.) bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abschnitt III - Jugendberufshilfe - enthält neben den in Pos. III 2 LJPl. ausgewiesenen "Beschäftigungshilfen zur beruflichen Eingliederung jugendlicher Arbeitsloser" zwei weitere wichtige Arbeits- und Förderungsbereiche der Jugendsozialarbeit:

Durch Pos. III 1 LJPl. soll die Betreuung junger Menschen in Jugendwohnheimen durch pädagogische Fachkräfte gesichert werden.

Mit über 15.000 Plätzen bieten die rd. 210 Jugendwohnheime in NRW ein beachtliches pädagogisch betreutes Wohnangebot für junge Menschen in Berufsvorbereitung, Berufsausbildung, Berufstätigkeit, beruflicher Fortbildung und Umschulung, aber auch für arbeitslose Jugendliche an. Dabei befinden sich mehr als zwei Drittel der angebotenen Heimplätze in sog. "Berufs-Internaten". Dies sind Jugendwohnheime, in denen junge Menschen während einer zeitlich begrenzten beruflichen Bildungsphase untergebracht sind.

Für das Jahr 1988 ist bedauerlicherweise eine Anhebung des Haushaltsansatzes nicht möglich. Dies wird möglicherweise zu einem Abbau der Kapazitäten führen, weil nicht zuletzt auch aufgrund der demographischen Entwicklung wohl einige Träger die bisherige Zweckbestimmung ihrer Einrichtungen unter finanziellem Druck nicht aufrechterhalten werden können.

Während in den letzten Jahren die Mittel für Pos. III 3 LJPl. - Sozialpädagogische Hilfen für junge Menschen im Übergang von der Schule zum Beruf - angehoben werden konnten, muß für 1988 erstmals diese Entwicklung gestoppt und der 1987 um 911.000 DM auf 23,651 Mio DM erhöhte Mittelansatz 1988 um 1,1 Mio DM gekürzt werden.

Dies bedeutet für die 1987 vorhandenen 59 Beratungsstellen für arbeitslose Jugendliche mit ihren 134 sozialpädagogischen Fachkräften, die 50 Kurs- und Projektangebote zur Berufsfindung mit ihren 218 Fachkräften sowie die 45 sozialpädagogischen Fachkräfte zur Betreuung von Vorklassen und dem anschließenden Berufsgrundschuljahr zwar keine Verringerung der Personal- und Betriebskostenförderung. Ausgeschlossen ist damit allerdings sowohl die wünschenswerte personelle Aufstockung einiger Berufsfindungsprojekte, die zusätzliche Förderung heute zum Teil auf ABM-Basis darin beschäftigter Stützlehrer als auch ein Abbau des nach wie vor wachsenden Antragsüberhanges.

Trotz der schwierigen Haushaltslage des Landes sind die Ansätze für die Jugend- und Kinderferienmaßnahmen - Abschnitt IV LJPl.: Kinder- und Jugenderholung - unverändert geblieben. Die

für 1988 vorgesehenen Förderungsmittel reichen zwar zur Abdeckung des bestehenden Bedarfs nicht aus, geben den Trägern der Kinder- und Jugendferienmaßnahmen aber wenigstens die notwendige Planungssicherheit in diesem Umfang.

Die Ansätze für die Bauprogramme für Jugendeinrichtungen in Abschnitt V des Landesjugendplans werden gegenüber 1987 auf 8,05 Mio DM reduziert. Nach Abzug von Vorbelastungen aus Verpflichtungsermächtigungen früherer Haushaltsjahre in Höhe von 6,05 Mio DM und Hinzurechnung der vorgesehenen neuen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4,75 Mio DM ergibt sich für 1988 ein Bewilligungsrahmen für neue Vorhaben von 6,75 Mio DM (1987: 13,6 Mio DM).

Mit diesem Betrag wird, wie in den Jahren seit 1981, eine Neubauförderung praktisch unmöglich sein, da sich die Förderung in erster Linie auf substanzerhaltende Maßnahmen bei vorhandenen Einrichtungen beschränken muß.

Die Förderung aus Landesmitteln für Baumaßnahmen bei Heimen der teiloffenen Tür und Jugendfreizeitheimen - Ansatz 1987 550.000 DM - muß in 1988 entfallen. Die Kürzung der Investitionsmittel des Landesjugendplans zwingt dazu, die verbleibenden Mittel zu konzentrieren auf Erhaltungsmaßnahmen für Jugendeinrichtungen von regionaler oder landesweiter Bedeutung, da deren Träger ausschließlich auf die Förderung aus Landesmitteln angewiesen sind. Jugendfreizeitheime und Heime der teiloffenen Tür müssen wegen ihres eindeutig rein örtlichen Bezugs in die alleinige Förderungsverantwortung der Kommunen gestellt werden.

In Abschnitt VI - Planungs- und Leitungsaufgaben - stehen gegenüber dem Vorjahr unverändert 6,362 Mio DM zur Verfügung. Mit diesen Mitteln sollen die Personal- und Sachkosten der Träger unter Berücksichtigung unterschiedlicher Bedarfslagen gefördert werden.

In Abschnitt VII - Leistungen nach dem Sonderurlaubsgesetz - sieht der Landesjugendplan 1988 wiederum 3,5 Mio DM vor.

Jugendarbeit ist in besonderem Maße auf ehrenamtliches Engagement angewiesen. Um dieses zu unterstützen, sieht das Sonderurlaubsgesetz in seiner Fassung vom 27.03.1984 einen Anspruch der Arbeitnehmer bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Gewährung von unbezahltem Sonderurlaub von bis zu 8 Arbeitstagen vor. Die Arbeitnehmer können dann vom Träger der Maßnahme, für die Sonderurlaub gewährt worden ist, vollen oder teilweisen Ausgleich des entstandenen Verdienstausfalls erhalten. Hierfür stellt das Land den Maßnahmeträgern Mittel aus der Pos. VII 1 LJPl. zur Verfügung.

In 1987 dürften die zur Verfügung stehenden Ausgabemittel zur Deckung des Bedarfs im wesentlichen ausreichen. Ob ein voller Ausgleich des Verdienstausfalls, wie in den Vorjahren, in jedem Fall möglich sein wird, bleibt abzuwarten. Angesichts der angespannten Finanzlage ist für 1988 eine Anhebung des Mittelansatzes nicht vorgesehen.